

VORWORT

Eine Sammlung der wichtigsten Aufsätze Hans-Joachim Gehrkes bedarf keiner umständlichen Rechtfertigung. Zahlreiche Auszeichnungen zeugen von der Anerkennung, die Hans-Joachim Gehrke in der wissenschaftlichen Welt erfahren hat. Seinem Fach, der Alten Geschichte, hat er durch seine Forschungen zu Staatsentstehung und Bürgerkrieg im archaischen und klassischen Griechenland, zum „dritten Griechenland“ jenseits von Athen und Sparta oder zur „intentionalen Geschichte“, um nur einige wichtige Stichworte zu nennen, neue Wege gewiesen und wichtige Impulse gegeben. Mit dem „Raum“ als historischem Gegenstand hat er sich lange vor dem „spatial turn“ beschäftigt, und den Hellenismus hat er erforscht, als das noch nicht *en vogue* war. Seine Bedeutung kommt auch darin zum Ausdruck, daß seine Forschungen intensiv rezipiert wurden.

Während seiner langen Karriere als Hochschullehrer verfügte Hans-Joachim Gehrke über die besonders ausgeprägte Gabe, Studenten für sein Fach, die Alte Geschichte, und darüber hinaus für die Wissenschaft überhaupt zu begeistern. Er vermittelte durch die Kraft seiner Persönlichkeit, daß die Wissenschaft selbst ein Lebensentwurf ist, der, um mit Max Weber zu sprechen, eine rückhaltlose Hingabe an eine selbstgewählte überpersönliche Sache verlangt. Wer ihn nicht selbst in Seminaren und Vorlesungen oder auf Exkursionen erlebt hat, kann durch die Lektüre seiner Aufsätze, die sich durch große gedankliche Klarheit und einen offenen, diskursiven, jeglicher Dogmatik abgeneigten Stil auszeichnen, die Gründe seines Lehrerfolges leicht nachempfinden. Die Aufsätze zeigen außerdem, daß er viele Register beherrscht: die Detailforschung, in die er sich zuweilen mit enormer Intensität vertiefte, ohne sich je darin zu verlieren; den thesenartig zugespitzten Forschungsüberblick; den Essay, der ohne großen Apparat eine übergeordnete historische Fragestellung verfolgt und ein breiteres geisteswissenschaftliches Publikum anspricht. Es charakterisiert die Persönlichkeit Hans-Joachim Gehrkes, daß er sich zu seinen Forschungen immer wieder anregen ließ: von seinen Lehrern ebenso wie von seinen Schülern und besonders von Kollegen (was sich in seiner Mitarbeit in vielfältigen Verbundprojekten manifestierte), aber auch von zeitgenössischen politischen Ereignissen. Trotz dieser Offenheit bleibt seine „Handschrift“ unverkennbar: Ob es sich in seinen Aufsätzen vornehmlich um Politik, Philosophie, Geographie oder Geschichtsschreibung handelt – stets verfolgt er dabei ein genuin historisches, häufig auch über das antike Griechenland hinausweisendes Anliegen.

Daher hoffen wir auf allgemeine Zustimmung, wenn wir seine Kleinen Schriften, von denen einige an entlegenen Orten publiziert wurden, hier in gesammelter Form leichter zugänglich machen. Dadurch wird überdies, so glauben wir, die Ent-

wicklung mancher Gedanken im Werk von Hans-Joachim Gehrke besser sicht- und nachvollziehbar. Bei der Auswahl und Aufteilung der Aufsätze haben wir uns in enger Absprache mit dem Autor bemüht, große Überschneidungen zu vermeiden. Außerdem wurden kleinere Beiträge und Rezensionen weggelassen. Wir legen die Kleinen Schriften von Hans-Joachim Gehrke in vier thematisch gegliederten Bänden vor, die jeweils in einem Abstand von ungefähr einem Jahr erscheinen sollen:

Band I: Politik und politisches Denken

Band II: Hellenismus

Band III: Historiographie, intentionale Geschichte und kollektive Identitäten

Band IV: Historische Landeskunde und Geographie

Alle Aufsätze sind neu gesetzt. Die Seitenzahlen der Erstpublikation wurden in eckigen Klammern jeweils in den Text eingefügt. Das ursprüngliche Erscheinungsbild haben wir prinzipiell beibehalten, insbesondere die teils sehr unterschiedlichen Konventionen der Darstellung und des Zitierens. Druckfehler haben wir stillschweigend korrigiert. Jeder Band enthält ein Nachwort, in dem der Autor seine Artikel in einen gedanklichen und organisatorischen Kontext einordnet, von seinem heutigen Standpunkt aus bewertet und wichtige seither erschienene Forschungsliteratur nachträgt. Außerdem enthält der Anhang jedes Bandes zusätzlich einen wissenschaftlichen Lebenslauf, ein Publikationsverzeichnis sowie eine Liste der Dissertationen, die Hans-Joachim Gehrke im Laufe seines akademischen Lebens betreut hat. Diesbezügliche Nachträge werden wir gegebenenfalls in Band IV publizieren.

Die Themen der Aufsätze des vorliegenden Bandes behandeln „Gesetzgebung und politische Ordnung im archaischen Griechenland“, „Stasis und Verwandtes“ sowie „Politische Theorie und Praxis“. Diese Themen, die Hans-Joachim Gehrke sich am Anfang seiner akademischen Karriere, insbesondere im Zusammenhang mit seiner bahnbrechenden Habilitationsschrift über den griechischen Bürgerkrieg, erschlossen hat, beschäftigen ihn bis heute. Daß er dabei gegenwärtig einige Akzente etwas anders setzen würde als seinerzeit geschehen, wie er selbst in seinem „Nachwort“ verrät, charakterisiert ihn als einen lebendigen Forscher, der niemals mit seinen Gegenständen „fertig“ wird.

Abschließend ist herzlicher Dank abzustatten: dem Autor für die Bereitstellung der Texte und seine Hilfe beim Redigieren, dem Verlag in Gestalt der verantwortlichen Lektorin Katharina Stüdemann für die reibungslose Zusammenarbeit, Dr. Martina Trampedach für ihren Rat in redaktionellen Fragen, den studentischen Hilfskräften des Heidelberger Seminars für Alte Geschichte und Epigraphik für das Scannen der Originalbeiträge sowie last but not least Leonard Keidel, Satzschmiede Heidelberg, der den Satz mit großer Sachkunde besorgte.

GESETZGEBUNG UND POLITISCHE ORDNUNG
IM ARCHAISCHEN GRIECHENLAND

Erschienen in: J. Bleicken (Hrsg.), Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Alfred Heuß (Frankfurter Althistorische Studien 13), Kallmünz 1993, 49–67.

GESETZ UND KONFLIKT

Überlegungen zur frühen Polis

Die hier vorzutragenden Überlegungen entwickeln eine Position weiter, die ich bereits an anderer Stelle skizziert habe.¹ Zu dieser akzentuierenden und konkretisierenden Erweiterung haben mich die Diskussionen in einem interfakultativen Arbeitskreis der Freiburger philosophischen Fakultäten über Fragen der Staatsentstehung und insbesondere der in diesem Rahmen gehaltene Vortrag von Herrn Nissen über das Zweistromland angeregt. Die Idee, die definitive Ausformung von Staatlichkeit auf Probleme zurückzuführen, die sich durch den Organisationsbedarf von komplexer werdenden Gesellschaften und vor allem durch deren Konflikthaltigkeit ergeben², leuchtete mir gerade vor dem Hintergrund der griechischen Geschichte besonders ein. Ich glaube sogar, daß unser empirisches Material in diesem Rahmen eine Präzisierung und teilweise Modifizierung solcher Vorstellungen erlaubt.

Mit dem Stichwort Material bin ich bereits bei einem Methodenproblem, dessen kurze Präsentation ich Ihnen leider nicht ersparen kann. In Griechenland hat sich – so muß unser Ausgangspunkt sein – eine soziopolitische Organisation, die die Qualifikation der Staatlichkeit wirklich verdient, definitiv im 7. und 6. Jahrhundert ausgebildet. Für diese Epoche aber ist unsere Quellenlage insofern extrem problematisch, als die Geschichte der sich formierenden Polis schon in der Antike, besonders im 4. Jahrhundert v. Chr., von zum Teil völlig anachronistischen Rekonstruktionen überlagert wurde, welche etwa die Zustände der radikalen attischen Demokratie in die frühe Zeit zurückverlegten. Es gehört, spätestens seit Felix Jacobys Buch über die attische Lokalgeschichtsschreibung³, zu den großen Fortschritten der historisch-philologischen Forschung, solche Anachronismen immer deutlicher ‚entlarvt‘ zu haben – mit einer in unserer derzeitigen Situation freilich eher fatalen Konsequenz: Man neigt zu völligem Agnostizismus, zu einer Kapitulation vor der [50] Archaik, zu

- 1 S. bes. H.-J. Gehrke, *Jenseits von Athen und Sparta. Das Dritte Griechenland und seine Staatenwelt*, München 1986, 38 ff., bes. 43.
- 2 Vgl. auch Hans J. Nissen, *Grundzüge einer Geschichte der Frühzeit des Vorderen Orients*, Darmstadt 1983, bes. 65. 104; für den uns interessierenden Zeitraum s. die Hinweise bei C. G. Starr, *Individual and Community. The Rise of the Polis 800–500 B. C.*, Oxford 1986, 43. In ähnliche Richtung geht M. Gagarin, *Early Greek Law*, Berkeley u. a. 1986, s. jedoch die Kritik bei K.-J. Hölkeskamp, *Gnomon* 62, 1990, 116 ff.
- 3 F. Jacoby, *Atthis*, Oxford 1949.

radikaler Skepsis gegenüber unseren Erkenntnismöglichkeiten⁴. Eine solche Zurückhaltung ist aber sicher zu einseitig. Denn wir haben aus der archaischen Zeit zweifelsfrei Authentisches. Neben den viel beachteten und viel behandelten zeitgenössischen Gedichten mit teilweise sogar spezifisch politischer Orientierung, man denke an Solon und Tyrtaios, stehen vor allem auch Urkunden⁵, organisatorische Regelungen mit Gesetzescharakter, die inschriftlich erhalten sind und deren Zahl zwar alles andere als groß ist, sich aber durch Neufunde langsam und kontinuierlich vermehrt.

Dieses nicht dem Verdikt späterer Verformung ausgesetzte, wenngleich dank seiner Knappheit und sprachlichen Gestalt recht spröde und im Detail nicht immer verständliche, zudem insgesamt wenig beachtete⁶ Material soll hier besondere Aufmerksamkeit finden und die Grundlage bilden. Es wird im Zusammenhang verglichen und auf mögliche Gemeinsamkeiten hin befragt werden. Danach sollte es möglich sein, zu ihm die in den literarischen Texten überlieferten Zeugnisse für frühe politische Ordnungen in Beziehung zu setzen, ich meine vor allem die sog. Große Rhetra aus Sparta und die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Gesetzgebern und Aisymneten sowie Tyrannen tradierten Gesetze. Mit Hilfe der Gedichte Solons lassen sich dann in einem konkreten Fall die zu vergleichbarer Organisation führenden realen Situationen und legislatorischen Intentionen erfassen. Abschließend kann die Entwicklung zu dieser Form von Staatlichkeit, die wir mit dem Namen der Polis versehen, sowie deren spezifischer Charakter kurz skizziert werden.

Die wichtigsten Dokumente liegen in zuverlässigen Editionen vor. Ihre Datierungen sind im einzelnen recht umstritten, sie gehören aber mit größter Sicherheit ins 6. Jahrhundert, wobei ich zunächst die drei behandle, die ganz an den Anfang oder

- 4 Ein charakteristisches Beispiel ist M. Clauss, *Sparta. Eine Einführung in seine Geschichte und Zivilisation*, München 1983, 116; einen bezeichnenden Einzelfall kritisiert R. S. Stroud, *Drakon's Law on Homicide* (University of California Publications: Classical Studies 3), Berkeley – Los Angeles 1968, 76; vgl. ferner jetzt – statt vieler anderer – R. Thomas, *Oral Tradition and Written Record in Classical Athens*, Cambridge 1989.
- 5 Für die Analyse der zeitgenössischen Zeugnisse, vor allem der Lyrik, sind immer noch sehr beachtenswert die Arbeiten von V. Ehrenberg (bes. *Die Rechtsidee im frühen Griechentum. Untersuchungen zur Geschichte der werdenden Polis*, Leipzig 1921, Nachdruck Darmstadt 1966; *When did the Polis rise?*, *Journal of Hellenic Studies* 57, 1937, 147 ff. = V. Ehrenberg, *Polis und Imperium. Beiträge zur Alten Geschichte*, Zürich – Stuttgart 1965, 83 ff., deutsch in: F. Gschnitzer (Hrsg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 3 ff.; *Der Damos im archaischen Sparta*, *Hermes* 68, 1933, 288 ff. = *Polis und Imperium* 202 ff.). Es wird sich deshalb zeigen, daß unsere Thesen weitgehend auf seiner Linie liegen. Unterschiede liegen primär in der zeitlichen Einordnung, in der methodischen Vorgehensweise und in einer anderen Einschätzung der möglichen ‚demokratischen‘ Elemente.
- 6 In einer der neuesten Darstellungen ist es fast vollständig ignoriert, s. Starr a. O. (Anm. 2) VIII. Die in Olympia gefundenen Bronzefragmente eines Beschlusses aus Selinus sind hier nicht berücksichtigt, da sie nach Inhalt und Datierung einige Unklarheiten haben; sie liegen jetzt neu ediert vor bei R. Arena, *Iscrizioni greche archaiche di Sicilia e Magna Grecia I. Iscrizioni di Megara Iblea e Selinunte*, Mailand 1989, nr. 52, p. 49 ff. Weitere Zeugnisse sowie Artikel zu den Dokumenten sind jetzt bei Hölkeskamp a. O. 122 f. zusammengestellt.

wenigstens in die 1. Hälfte gehören; es folgen dann die [51] nachweislich jüngeren, vielleicht sogar im frühen 5. Jahrhundert anzusiedelnden Texte.

Das Gesetz von Chios⁷ ist schon sehr oft als ein Schlüsseldokument der frühen griechischen Verfassungsgeschichte behandelt worden. Dabei hat allerdings immer wieder die Frage im Vordergrund gestanden, wie weit die dort zugrundeliegende Verfassung schon „demokratisch“ war. Meiner Meinung nach kommt man jedoch weiter, wenn man die Inschrift auch auf andere Details hin untersucht, insbesondere auf die dort genannten Institutionen, deren verfahrensmäßiges Zusammenspiel und daraus zu erschließenden Kompetenzen. Ich gehe von der relativ gut erhaltenen und im Sachverhalt klaren Rückseite (Teil C) aus und ziehe aus den schlechter erhaltenen Partien nur die eindeutigen Fragmente heran.

So ergibt sich zunächst die Existenz eines Volks-Rates (βολή δημοσίη), neben dem wir, wegen der expliziten Qualifizierung, wohl noch einen anderen – und dann traditionell-aristokratischen – Rat annehmen dürfen. Dieser Volks-Rat ist durch Wahl besetzt (C 7 f.)⁸, und zwar nach Phylen (also Untergliederungen der Gemeinschaft, die wahrscheinlich älter waren). Von diesen Phylen stellt jede 50 Ratsherren (C 8 f.). Das Gremium tritt regelmäßig, d. h. zu festgesetzten Terminen (mindestens einmal im Monat) zusammen. Es hat bedeutende Rechte: In Prozessen ist es die Appellationsinstanz (C 11 ff.; entweder entscheidungsbefugt oder wenigstens probuleutisch, d. h. zu Empfehlungen an eine größere Versammlung des Volkes berechtigt)⁹, es darf Bußen bzw. Strafen verhängen¹⁰ und alle den Demos betreffenden Fragen traktieren (C 9 ff.). [52] Der Demos selbst ist hier – wie aus dem Kontext und den Formulierungen deut-

7 R. Meiggs – D. Lewis, *A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B. C.*, Oxford 1969, 21988 (ML), Nr. 8 (mit Hinweis auf ältere Editionen und Kommentierungen). Grundlegend für die Interpretation sind U. von Wilamowitz-Moellendorf, *Nordionische Steine* (mit Beiträgen von P. Jacobsthal) (Abh. d. Königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1909), Nr. 25, 64 ff. (editio princeps) und vor allem L. H. Jeffery, *The Courts of Justice in Archaic Chios*, *Annual of the British School at Athens* 51, 1956, 158 ff., die auch – mit vor allem paläographischen Argumenten – die plausibelste Datierung (ca. 575–550) bietet. Für die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts votiert jetzt C. Ampolo, *La Parola del Passato* 38, 1983, 401 ff. (SEG XXXIII 690). Die Ergänzungen von J. H. Oliver, *Text of the So-called Constitution of Chios from the First Half of the Sixth Century B. C.*, *American Journal of Philology* 80, 1959, 296 ff. sind zum Teil sehr hypothetisch. Die Frage, ob der Stein wirklich aus Chios stammt und nicht eher nach Erythrai gehört (ML p. 17; Aristoteles, *polit.* 5, 1305b 18 ff. könnte das stützen; vgl. überhaupt jetzt O. Hansen, *L'Antiquité Classique* 54, 1985, 234 ff.), ist für unser Thema sekundär.

8 Vgl. J. A. O. Larsen, *The Origin of the Counting of Votes*, *Classical Philology* 44, 1949, 171 f. = Gschnitzer a. O. (Anm. 5) 198 f.

9 Wilamowitz a. O. bezieht den δῆμος κεκλημένος (A 7) sogar auf diesen Rat (67), doch s. dagegen Jeffery a. O. 163. Das Problem ist freilich, wie beides zusammenhängt. H. T. Wade-Gery, *Essays in Greek History*, Oxford 1958, 198 denkt an eine probuleusis, akzeptiert von Jeffery a. O. 164; gewisse Vorbehalte dagegen bei ML p. 16 f. Das ἐπιθώιος in C 6 f. (s. Anm. 10) spricht eher für eine definitive Entscheidung.

10 Daß ἐπιθώιος (C 6 f.) aktivisch ist (Wilamowitz a. O. 69; Jeffery a. O. 166; ML p. 17), verdient den Vorzug vor der ziemlich voraussetzungsvollen Übersetzung bei Liddell-Scott s. v. („under penalty of a fine for non-attendance“).

lich wird – nicht lediglich eine Gruppe (etwa im Sinne der römischen plebs), sondern eine zentrale politisch-juristische Entscheidungsinstanz, in römischen Worten also eher *populus*, d. h. eine Gemeinschaft von Chiern, die nach Phylen geordnet und in einem Auswahl- oder Rat-Gremium nach dieser Binnengliederung gleichmäßig vertreten sind. Wie weit der Kreis dieses Demos gezogen war, ist schwer zu sagen. Sicherlich aber umfaßte er nicht nur die Vornehmen, die Adligen bzw. die Angehörigen der reichen und mächtigen Familien¹¹. Der Demos in dieser Ausdehnung faßt Beschlüsse (ῥήτραι [A 1 f.], wohl im Ursprungssinne Prozeßentscheidungen), und das doch wohl in einer Volksversammlung (A 7: δῆμος κεκλημένο)¹².

Diese Situation reflektieren auch die im Text genannten Beamten, Demarchos (A 3 f. 5 f. B3) und Basileus (A 4. D4). Der letztgenannte trägt einen traditionellen Titel, er ist womöglich – wie der Archon Basileus in Athen – der Beamte, der die kultischen Funktionen eines ehemaligen Monarchen oder einer Gruppe führender Adliger ausübt. Die Demarchen sind schon dem Wort nach eine Kunstschöpfung, Volksführer, die in begrifflicher Analogie zum Volksrat stehen und ebenfalls die Bedeutung des Demos bezeugen. Sie sind also nicht lediglich so etwas wie römische Tribunen, sondern Repräsentanten der Gesamtgemeinde¹³. Zu ihren Aufgaben gehören Rechtsentscheidungen und Streitregelungen – wobei allerdings das Volk bzw. der Volksrat die höhere Instanz bildet¹⁴. Ferner können sie selbst mit Strafe belegt werden¹⁵ und sind sie verpflichtet, den Volksrat zu bestimmten Terminen einzuberufen. W. G. Forrest hat diese Verfassung, sicher zu Recht, „an early start on the road to democracy“ genannt¹⁶, aber unabhängig von diesem Fluchtpunkt bzw. dieser Möglichkeit haben wir hier eine Ordnung vor uns, die für eine größere, den Adel und seine Organisationsformen transzendierende Gemeinschaft verbindliche Regeln aufstellt und schriftlich fixiert, denen auch die wichtigsten Repräsentanten dieser Gemeinschaft unterliegen.

- 11 S. bes. Ehrenberg a. O. (Anm. 5: Polis und Imperium) 170, wonach δῆμος/δῆμος nie „die Gesamtheit adliger Geschlechter“ bezeichnet, sowie Ampolo a. O. (Anm. 7), die deswegen auch die Existenz eines Adelsrates bezweifeln. Grundlegend zum zeitgenössischen Demos-Begriff ist A. Dihle, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Volksbegriffs im griechischen Denken, Diss. Göttingen (MS) 1946, 4 f., instruktiv auch G. Maddoli, ΔΑΜΟΣ ε ΒΑΣΙΛΗΕΣ. Contributo allo studio delle origini della polis, Studi Micenei ed Egeo-Anatolici 12, 1970, 46.
- 12 Gegen Wilamowitz' Bezug auf den Rat (a. O. 67) s. Jeffery a. O. 163. Zu den ῥήτραι und ihrer Grundbedeutung s. bes. F. Quaß, Nomos und Psephisma. Untersuchung zum griechischen Staatsrecht (Zetemata 55), München 1971, 7 f. und vgl. u. zu Elis.
- 13 S. auch Jeffery a. O. 164 f.
- 14 Vgl. Wilamowitz a. O. 67. 69 f.; Jeffery a. O. 162 f.
- 15 A4 (mit Jeffery's Ergänzung δεκασ[θη]) geht auf die Bestechung der Beamten; daß sie bestraft werden können, hat ebenfalls Jeffery mit ihrer Deutung von A 5 f. (a. O. 163) plausibel gemacht.
- 16 The Tribal Organisation of Chios, Annual of the British School at Athens 55, 1960, 180. – Leider erlaubt die linke Seite der Inschrift (D) keine genauen Rückschlüsse auf die dort vorgesehene Eidleistung.

Der Beschluß von Dreros über das Amt des Kosmos¹⁷, der durch kürzere Texte aus demselben kretischen Ort eine gewisse Ergänzung erfährt¹⁸, ist wahrscheinlich älter¹⁹ und entschieden lapidarer: Auch hier erscheint ein Beschlußorgan, und zwar unter dem Begriff *polis*. Dieses muß, wie andernorts der Begriff *Demos*, mit einer größeren Gemeinschaft identifiziert werden, die die politische Ordnung oder jedenfalls wichtige Elemente von dieser entscheidend bestimmen kann. Denn eine solche Formulierung wie „es gefiel der Stadt“ bzw. „die Stadt beschloß“ können wir nur in dem Sinne verstehen, daß der Beschluß von einem Personenverband stammt; dies entspricht zeitgenössischem Wortgebrauch, und bezeichnenderweise ist ein solcher Verband in analogen Beschlüssen späterer Zeit durch Nennung der Bürgerschaft (Gortynier, Eltynier etc.) definiert²⁰. Der Beschluß selbst wird durch einen Eid verschiedener Gruppen von Funktionsträgern, offenbar der wichtigsten der *polis*, sanktioniert. Zwei dieser Gruppen sind nicht mehr genau zu bestimmen, wahrscheinlich sind die *damioi* (man beachte, daß hierin das Wort *damos* steckt) die Verwalter des öffentlichen Vermögens und die Zwanzig ein Aufsichtsgremium, vielleicht ein oder der Rat²¹. [54] Dem dritten Gremium von sog. Beamten, den Kosmen, gilt der Beschluß:

- 17 ML2 mit Literatur und Kommentar. Grundlegend für die historische Interpretation sind P. Demargne / H. van Effenterre, *Recherches à Dréros II. Les inscriptions archaïques*, Bulletin de Correspondance Hellénique 61, 1937, 333 ff. (am Anfang korrigiert ebd. 62, 1938, 194) (editio princeps mit ausführlicher Kommentierung); M. Guarducci, *Note di epigrafia cretese*, Rivista di Filologia 67, 1939, 20 ff.; V. Ehrenberg, *An Early Source of Polis-Constitution*, Classical Quarterly 37, 1943, 14 ff. = *Polis und Imperium* (Anm. 5) 98 ff., deutsch in: Gschnitzer a. O. (Anm. 5) 26 ff. – Zu einer entsprechenden Bestimmung in Gortyn s. ML p. 3, und zu deren Problemen s. R. Koerner, *Beamtenvergehen und deren Bestrafung nach frühen griechischen Inschriften*, Klio 69, 1987, 455 ff., der übrigens noch weitere Parallelen aus dem 5. Jahrhundert diskutiert (457 ff.).
- 18 H. van Effenterre, *Inscriptions archaïques crétoises*, Bulletin de Correspondance Hellénique 70, 1946, 588 ff., Nr. 2 (590 ff.). Nr. 3 (597 ff.).
- 19 Als Datum wird ziemlich übereinstimmend (van Effenterre a. O. 606; Guarducci a. O. 20) das Ende des 7. oder der Anfang des 6. Jahrhunderts vor Chr. angenommen.
- 20 Zur Interpretation von *polis* als einer Bezeichnung für die Gemeinde s. bes. Demargne / van Effenterre a. O. 341 f. und Ehrenberg a. O. 27, der auch auf den damit verbundenen Abstraktionsgrad hinweist. Zu den erwähnten Parallelen käme jetzt noch die wichtige Inschrift der Datalais, ca. 500 v. Chr. (L. H. Jeffery / A. Morpurgo-Davies, ΠΟΙΝΙΚΑΣΤΑΣ and ΠΟΙΝΙΚΑΖΕΙΝ: BM 1969. 4–2.1, *A New Archaic Inscription from Crete*, Kadmos 9, 1970, 124 A 1.). Ob dahinter eine Volksversammlung steckt, ist nicht ganz sicher, und unklar bleibt auch, wie man in diesem Rahmen Aristot. pol. 2, 1272a 10 ff. (s. Demargne / van Effenterre a. O. 342) zu verstehen hat. Der dort gegebene Hinweis auf die Notwendigkeit der Zustimmung von Kosmen und Gerusia erinnert an entsprechende Einschränkungen der Beschlußgewalt der Gemeinde in der spartanischen Rhetra (s. u.). Gerade aus diesem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß es für den Organisationsgrad zunächst gleichgültig ist, ob die Verfassung nach späteren Kategorien demokratisch oder aristokratisch war.
- 21 Vgl. zu dieser Interpretation Demargne / van Effenterre a. O. 346 f. (relativ vorsichtig); Ehrenberg 33 f.; ML p. 3; abweichend Koerner a. O. (Anm. 17), der die Existenz eines Rates bezweifelt und bei den *damioi* die nicht-aristokratische Komponente betont (freilich ohne stringente Argumente). – Man mag als Parallele auch an die Phylenvertreter in der Datalais-Inschrift (o. Anm. 20) denken, bei denen man – freilich ganz hypothetisch – auf eine Zahl von zwanzig kommen könnte, so Jeffery / Morpurgo-Davies a. O. sowie R. Koerner, *Vier frühe Verträge zwischen Gemeinwesen*

Er legt ihnen ein Iterationsverbot auf 10 Jahre auf, mit einer harten Strafordrohung für den Fall der Zuwiderhandlung²². Die Hauptaufgabe der Kosmen ist die Tätigkeit des Richtens²³, sie unterliegen aber in dieser Hinsicht Einschränkungen, nämlich dem genannten Iterationsverbot und – was damit impliziert ist – der Annuität²⁴.

Die archaische Verfassung von Dreros nimmt außerdem – das lehren die anderen Texte – auf möglicherweise ältere Organisationsformen, auf Phylen²⁵, Hetairien und Agelai²⁶ (das sind Jungmannschaften) Rücksicht, in denen sich die dorische Herrschaft organisiert hatte. Doch es ist eindeutig, daß die *polis* deren Gesamtheit umfaßt.

Der historisch gesehen wahrscheinlich älteste, aber erst in den siebziger Jahren unseres Jahrhunderts veröffentlichte Text aus Tiryns²⁷ gibt die meisten [55] Rätsel auf. Relativ klar jedoch ist folgendes: In Tiryns gab es eine Gruppe oder Gruppen

und Privatleuten auf griechischen Inschriften, Klio 63, 1981, 183 (der freilich darin keinen „Rat“ sehen möchte).

- 22 Ob das rätselhafte $\theta\iota\omicron\varsigma\omicron\lambda\omicron\iota\omicron\nu$ an diese Stelle gehört und etwa eine Verfluchung bedeutet (Demargne / van Effenterre a. O. 339 f.) oder als Götteranrufung am Anfang der Inschrift zu deuten ist (Guarducci a. O. 21 f.; Ehrenberg a. O. 28 f.), muß man dahingestellt sein lassen. Daß Guarduccis Argumentation mit der Zeilenführung nicht zwingend ist, hat van Effenterre a. O. 588 A.1 gezeigt. Soweit die Abbildung bei L. H. Jeffery, *The Local Scripts of Archaic Greece*, Oxford 1961, Abb. 59,1a ein Urteil zuläßt, ist van Effenterre Recht zu geben. – Das $\acute{\alpha}\kappa\eta\rho\sigma\tau\omicron\varsigma$ deutet nach Demargne / van Effenterre a. O. 340. 343; Ehrenberg a. O. 30 f. und Koerner a. O. (Anm. 17) 453 auf das Verbot, weiterhin Ämter zu bekleiden.
- 23 Demargne / van Effenterre a. O. 344; Ehrenberg a. O. 30; Koerner a. O. (Anm. 17) 453; vgl. auch die Datalais-Inschrift (o. Anm. 20), I. B 9 f., mit der Interpretation von F. Gschnitzer, *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 13, 1974, 271 ff. und Koerner a. O. (Anm. 21) 188.
- 24 Daß die Polis also stärker war als die Kosmen, betont Ehrenberg a. O. 32 f., wobei (vgl. ebd. 33) natürlich hinter der Polis ein gewisser Konsens stehen mußte. Mit der späteren griechischen Demokratie braucht dies noch nichts zu tun zu haben; daß solche Einschränkungen auch im Interesse einer Aristokratie liegen konnten (etwa zur Vermeidung von übermäßigem Ansehen Einzelner, als Sicherung gegen zu viel Macht oder deren Mißbrauch), versteht sich von selbst (vgl. auch – mit unterschiedlichen Akzentuierungen – Demargne / van Effenterre a. O. 343. 345; Ehrenberg a. O. 31 f.; Koerner a. O. (Anm. 17) 452 f.).
- 25 Diese begegnen bei van Effenterre a. O. 590 ff. (Nr. 2), der allerdings sehr drastisch auf den hypothetischen Charakter seiner Interpretation verweist (592). Immerhin könnte die Datalais-Inschrift, mit der Deutung von Koerner a. O. (Anm. 21) 182 f., eine Parallele bieten.
- 26 Auch hier bleibt noch einige Unsicherheit; zu den Möglichkeiten s. van Effenterre a. O. 598. 600 [s. jetzt jedoch hier u. S. 33 Anm. 12].
- 27 *Editio princeps*: N. Verdélis / M. Jameson / J. Papachristodoulou, *Ἀρχαϊκὰ ἐπιγραφαὶ ἐκ Τίρυνθος*, *Archaiologische Ephemeris* 1975, 150–205; s. auch SEG XXX 380, weitere Literatur SEG XXXIV 296, darunter am wichtigsten R. Koerner, Tiryns als Beispiel einer frühen dorischen Polis, *Klio* 67, 1985, 452 ff. Das plausibelste Datum ist aus argivischem Vergleichsmaterial bei Verdélis u. a. 188 f. gewonnen; es weist auf das Ende des 7., spätestens den Anfang des 6. Jahrhunderts. H. van Effenterres (*Revue des Études Grecques* 95, 1982, p. X) Datierung auf das Ende des 6. Jahrhunderts beruht auf einer schwer nachvollziehbaren Grundannahme. Daß es sich um einen Beschluß bzw. eine Vorschrift der selbständigen Polis Tiryns handelt, nicht um den Beschluß einer zu Argos gehörigen Kome bzw. um eine argivische Regelung für eine Kome Tiryns (oder gar einer Amphiktyonie, so O. Hansen, *Some Possible Evidence for an Amphictiony at Tiryns*, *Archaiologica Analekta ex Athenon* 17, 1984, 162 f.), haben schon Verdélis u. a. 192 nahegelegt